

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0288/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe
Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt mit Büro des Kreistages

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	05.11.2015				
Kreistag	03.12.2015				

Bezeichnung des TOP: 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gemäß der beigefügten Anlage.

Sachdarstellung:

Zu Artikel 1 (Änderungen der Geschäftsordnung)

Änderungen in § 3

Gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln, vgl. § 52 Abs. 5 Satz 3 KVG LSA. Diese Regelung in Satz 3 ermöglicht der Vertretung, Näheres zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in den öffentlichen Sitzungen zu regeln und das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Medienfreiheit und dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Vertretung an die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien und zugleich dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen. Durch eine entsprechende Medienberichterstattung kann die Transparenz der Kommunalpolitik und damit auch das Interesse und die Akzeptanz der Einwohner erhöht werden. In Betracht kommen können Geschäftsordnungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen und die Ausnahmen von Mitgliedern im Einzelfall. Ein vollständiges Verbot von Aufnahmen ist unzulässig (vgl. Drucksache 6/2247 vom 04.07.2013, Landtag von Sachsen-Anhalt, Entwurf KWG LSA, § 52 Abs. 5, Seite 192.).

Auf dieser Grundlage soll nunmehr der bisherige Regelungsinhalt in § 3 Geschäftsordnung, wie vorgeschlagen, detailliert erweitert werden. Damit wird hier insbesondere dem Vorsitzenden des Kreistages eine bessere Handlungsmöglichkeit gegeben, das oben beschriebene Spannungsverhältnis zwischen Medienfreiheit und Funktionsfähigkeit der Vertretung auszubalancieren.

Änderungen in § 4

Die Aufhebung von § 4 Abs. 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 6 Buchst. f.

Vgl. Ausführungen zu § 6.

Änderungen in § 6

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In der bisherigen Praxis hat sich die Ungeeignetheit mehrheitlich darin gezeigt, dass nach dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung und Wiederherstellung der Öffentlichkeit, interessierte Personen nicht mehr anwesend waren. Insoweit werden nunmehr durch Einfügung des Buchstaben f (Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse) entsprechende Beschlüsse grundsätzlich auch erst in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. Zur Klarstellung wurden zugleich aufgrund der o. g. Rechtsnorm die Voraussetzungen erweitert, die eine Bekanntgabe dieser Beschlüsse ermöglichen.

Alle anderen Änderungen (vgl. Synopse) tragen eher redaktionellen Charakter und bedürfen somit keiner weiteren Erläuterung.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Es wird vorgeschlagen, die 2. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse zum 04.12.2015 wirksam werden zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kreistag dieser Änderungen in seiner Sitzung am 03.12.2015 mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Die Änderungswirkungen treten dabei nur für die Zukunft ein.

Um Beschlussfassung der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse wird gebeten. Die Änderungen des relevanten Textes der Geschäftsordnung werden in der beiliegenden synoptischen Darstellung aufgezeigt.

Rechtsgrundlage für die Beschlussfassung ist § 59 KVG LSA. Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
	keine	

Anlagenverzeichnis:

- 2. Änderung Geschäftsordnung Kreistag 2015
- 2. Änderung Geschäftsordnung, Synopse

Unterschrift: _____

U. Schulze
Landrat